

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Butler macht's! VA Superfix
Reiner Stoff / Gemisch: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Klebstoffe. Bauwirtschaft.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:	Hersteller:
hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG Celler Str. 47 D-29614 Soltau Tel. +49 (0) 5191 8020 www.hagebau.com E-Mail: info@hagebau.com	Bostik Aerosols GmbH Giebelstadter Weg 16 D-97234 Reichenberg-Albertshausen Tel. +49 (0) 9366 90710 www.bostik.com E-Mail: SDS.box-EU@bostik.com

1.4 Notrufnummer

24-Stunden-Notrufnummer des GGIZ Erfurt: +49-361-730730

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS02 Flamme
Aerosol 1
H222-H229

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck:
kann bei Erwärmung bersten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.



GHS09 Umwelt
Aquatic Chronic 2

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



GHS07
Skin Irrit. 2
STOT SE 3
Asp. Tox. 1

H315
H336
H304

Verursacht Hautreizungen.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Kann bei Verschlucken und Eindringen
in die Atemwege tödlich sein.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Piktogramm:



GHS02

GHS07

GHS09

Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 5% n-Hexan

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Gefahrenhinweise:

H222-H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261	Einatmen von Dampf oder Aerosol vermeiden.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe tragen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Zusätzliche Angaben:

Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

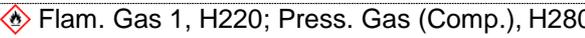
vPvB: Nicht anwendbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 nicht zutreffend

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
EG-Nummer: 920-750-0 Reg.nr.: 01-2119473851-33-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, 	10-<20%
CAS: 74-98-6 EINECS: 200-827-9 Indexnummer: 601-003-00-5 Reg.nr.: 01-2119486944-21-xxxx	Propan 	10-<20%
CAS: 106-97-8	n-Butan	10-<20%

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

EINECS: 203-448-7 Indexnummer: 601-004-00-0 Reg.nr.: 01-2119474691-32-xxxx		
EG-Nummer: 921-024-6 Reg.nr.: 01-2119475514-35-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, 	5-<10%
EG-Nummer: 927-510-4 Reg.nr.: 01-2119475515-33-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, 	5-<10%
CAS: 75-28-5 EINECS: 200-857-2 Indexnummer: 601-004-00-0 Reg.nr.: 01-2119485395-27-xxxx	Isobutan 	5-<10%
CAS: 108-32-7 EINECS: 203-572-1 Indexnummer: 607-194-00-1	Propylencarbonat 	1-<2,5%
EG-Nummer: 918-668-5 Reg.nr.: 01-2119455851-35-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten 	1-<2,5%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen:

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atemnot
Kopfschmerz
Benommenheit
Schwindel
Husten
Übelkeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.
Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:

Löschpulver
Kohlendioxid
Schaum
Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann explosive Gas-Luft-Gemische bilden.
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C (z.B. durch Glühlampen) schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Druckgaspackungen sind zu beachten.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagerklasse: 2B

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 74-98-6 Propan

AGW	Langzeitwert: 1800 mg/m ³ , 1000 ml/m ³ 4(II);DFG
-----	--

CAS: 106-97-8 n-Butan

AGW	Langzeitwert: 2400 mg/m ³ , 1000 ml/m ³ 4(II);DFG
-----	--

CAS: 75-28-5 Isobutan

AGW	Langzeitwert: 2400 mg/m ³ , 1000 ml/m ³ 4(II);DFG
-----	--

CAS: 108-32-7 Propylencarbonat

AGW	Langzeitwert: 8,5 mg/m ³ , 2 ml/m ³ 1(I);DFG, Y, 11
-----	--

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Filter AX

Handschuhe:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Handschuhmaterial:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ³ 0,45 mm (EN 374)

Durchdringungszeit (min.):

≥240 min

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung (EN 13034-6)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Form:	Aerosol
Farbe:	Dunkelbraun
Geruch:	Lösemittelartig
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Nicht bestimmt.
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht anwendbar, da Aerosol.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar, da Aerosol.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur:	>200 °C
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften:	Nicht bestimmt.
Explosionsgrenzen:	
Untere:	Nicht bestimmt.
Obere:	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte bei 20 °C:	0,76726 g/cm ³
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar.
Löslichkeit in /	
Mischbarkeit mit Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.
oxidierende Eigenschaften:	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient:	
n-Octanol/Wasser:	Nicht bestimmt.
Viskosität:	
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Kinematisch:	Nicht bestimmt.
Organische Lösemittel:	67,5 %



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

VOC (EU):	517,9 g/l
Festkörpergehalt:	0,0 %

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat)
Dermal	LD50	>2.800 mg/kg (rab)
Inhalativ	LC50/4	23,3 mg/l (rat)
CAS: 74-98-6 Propan		
Inhalativ	LC50/4	>20 mg/l (rat)
CAS: 106-97-8 n-Butan		
Inhalativ	LC50/4	658 mg/l (rat)
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 5% n-Hexan		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat) (OECD Prüfrichtlinie 401)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (rat) (OECD Prüfrichtlinie 402)
Inhalativ	LC50/4	>20 mg/l (rat) (OECD Prüfrichtlinie 403)
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane		
Oral	LD50	>5.840 mg/kg (rat)
Dermal	LD50	>2.920 mg/kg (rat)
Inhalativ	LC50/4	>25,2 mg/l (rat)
CAS: 75-28-5 Isobutan		
Inhalativ	LC50/4	658 mg/l (rat)
CAS: 108-32-7 Propylencarbonat		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (rat)
Dermal	LD50	>3.000 mg/kg (rab)
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten		
Oral	LD50	3.592 mg/kg (rat)
Dermal	LD50	>3.160 mg/kg (rat)
Inhalativ	LC50/4	>6.193 mg/l (rat)



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition:

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität: **Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

BT: **Nicht anwendbar.**

vPvB: **Nicht anwendbar.**

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäisches Abfallverzeichnis	
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Behandlung verunreinigter Verpackungen:

Empfehlung: **Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.**

Empfohlenes Reinigungsmittel: **Testbenzin**

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA UN1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID UN1950 DRUCKGASPACKUNGEN

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR AEROSOLS (Hydrocarbons, C7-C9, n-alkanes, isoalkanes, cycloalkanes, Solvent Naphta), MARINE POLLUTANT

IATA AEROSOLS, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN



Klasse 2 5F Gase
Gefahrzettel 2.1

IMDG



Class 2.1
Label 2.1

IATA



Class 2.1
Label 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane

Marine pollutant: Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (ADR/RID/ADN): Symbol (Fisch und Baum)

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Achtung: Gase

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): -

EMS-Nummer: F-D,S-U

Stowage Code SW1 Protected from sources of heat.

SW2 Clear of living quarters.

Segregation Code SG69 For AEROSOLS with a maximum capacity of 1 litre:

Segregation as for class 9. Stow "separated from" class 1 except for division 1.4.

For AEROSOLS with a capacity above 1 litre:

Segregation as for the appropriate subdivision of class 2.

For WASTE AEROSOLS:

Segregation as for the appropriate subdivision of class 2.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:

ADR/RID/ADN

Begrenzte Menge (LQ) 1L

Freigestellte Mengen (EQ) Code: E0 In freigestellten Mengen nicht zugelassen

Beförderungskategorie 2

Tunnelbeschränkungscode D

IMDG

Limited quantities (LQ) 1L

Excepted quantities (EQ) Code: E0 Not permitted as Excepted Quantity

UN "Model Regulation": UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, UMWELTGEFÄHRDEND

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso-Kategorie

P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE

E2 Gewässergefährdend

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 150 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 500 t

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Nationale Vorschriften:

Technische Anleitung Luft:

Klasse Anteil in %

NK 50-<100

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend (gemäß AwSV Anlage 1 Nr. 5.2).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H220 Extrem entzündbares Gas.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erstellt am: 25.02.2021

Überarbeitet am : 25.02.2021

Gültig ab: 25.02.2021

Version: 1

Ersetzt Version: n.a.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Datenblatt ausstellender Bereich: Product Safety department.

Ansprechpartner: Dr. Elmar Dzierzynski

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International

Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Gas 1: Entzündbare Gase – Kategorie 1

Aerosol 1: Aerosole – Kategorie 1

Press. Gas (Comp.): Gase unter Druck – verdichtetes Gas

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2